

Produktmerkmale

HSH Nordbank AG Flexgeld24

Stand: 09.10.2018

Dieses Dokument enthält eine Zusammenfassung der wichtigsten Produktmerkmale nach den Empfehlungen des Bundesministeriums für Verbraucherschutz. Die Angaben stellen keine Anlageberatung oder Anlageempfehlung dar. Die aufmerksame Lektüre wird empfohlen.

1. Produktbezeichnung	Flexgeld24
2. Produktart	Variabel verzinsten Spareinlage mit regelmäßiger Verfügbarkeit zu den zwei monatlichen Zinszahlungsterminen
3. Anbieter/Bank	HSH Nordbank AG Gerhart-Hauptmann-Platz 50, 20095 Hamburg und Martensdamm 6, 24103 Kiel, Deutschland
4. Produktbeschreibung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Das Produkt dient der Anlage eines bestimmten Geldbetrages in EUR zu einem variablen Zinssatz mit unbegrenzter Laufzeit. ■ Die Mindestanlage beträgt 1 EUR. Die Maximalanlage beträgt 100.000 EUR; sollten bereits Anlagen bei der HSH Nordbank AG angelegt sein, reduziert sich die zulässige Maximalanlage um diesen Betrag. ■ Einzahlungen müssen spätestens bis 14 Uhr am zweiten Bankarbeitstag vor dem gewählten Anlagestarttermin eingegangen sein (Buchungseingang auf dem ZINSPILLOT-Einzahlungskonto). ■ Anlagestarttermine: Anlagen werden jeweils zum 1. und 15. eines Monats ausgeführt. Bestehende Anlagen werden zum 1. und 15. eines Monats jeweils neu angelegt. Ist der jeweilige Tag in Deutschland kein Bankarbeitstag, verschiebt sich der Anlagestarttermin auf den jeweils darauffolgenden Bankarbeitstag. ■ Zinssätze zu den aktuellen Anlagestartterminen werden dem Anleger im geschützten Bereich auf der ZINSPILLOT-Webseite angezeigt.
5. Risiken	<p>Sicherungssystem</p> <p>Die HSH Nordbank ist Mitgliedsinstitut der Sparkassen-Finanzgruppe.</p> <p>Die Sparkassen-Finanzgruppe verfügt über ein institutsbezogenes Sicherungssystem. Das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe schützt Einlagen bei einer Sparkasse, einer Landesbank und Landesbausparkasse.</p> <p>Ab dem Austritt der HSH Nordbank aus dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband e.V. (DSGV) besteht die Mitgliedschaft im Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe (SFG)¹ für zwei weitere Jahre fort. Die freiwillige Institutssicherung der SFG bleibt für die HSH Nordbank für diesen Zeitraum im vollen Umfang bestehen. Ziel ist ein nahtloser Übergang vom Sicherungssystem der SFG zum Einlagensicherungsfonds des Bundesverband deutscher Banken e.V. (BdB). Die gesetzliche Einlagensicherung bleibt nach dem Übergang zum BdB in dem Sicherungsschutz und der Sicherungsgrenze unverändert.</p>

¹Gemäß § 94 Abs. 4 der Rahmenseitungs

1. Freiwillige Institutssicherung

Ziel des Sicherungssystems ist es, die angehörnden Institute zu schützen und bei diesen drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten abzuwenden. Zu diesem Zweck kann die Sicherungseinrichtung z.B. neue Haftungsmittel zuführen, gegenüber Dritten Bürgschaften oder Garantien übernehmen oder sogar Ansprüche Dritter erfüllen. Diese Maßnahmen können auch miteinander kombiniert werden. So soll die Schieflage bei dem betreffenden Institut beseitigt und eine Abwicklung des Instituts nach dem Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG) abgewendet werden.

Zur Prävention hat das Sicherungssystem eine Risikoüberwachung eingerichtet und organisatorisch verankert. Sie hilft, drohende wirtschaftliche Schwierigkeiten frühzeitig zu erkennen bzw. gar nicht erst aufkommen zu lassen und geeignete Gegenmaßnahmen einzuleiten. Auf diese Weise soll ein Entschädigungsfall (s. Punkt 2) vermieden und die Geschäftsbeziehungen zu den Kunden, wie vertraglich vereinbart, fortgeführt werden.

Sämtliche von der HSH Nordbank AG begebenen Emissionen (ohne Eigenkapital/Eigenmittelcharakter)² sind von dieser freiwilligen Institutssicherung des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe (§ 39 Abs. 1 Rahmensatzung) erfasst.

2. Gesetzliche Einlagensicherung

Sollte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht den Entschädigungsfall nach Maßgabe des Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) feststellen (zum Beispiel, wenn die freiwillige Institutssicherung nicht zum Erhalt des Kreditinstitutes geführt hat), hat der Kunde gegen das Sicherungssystem einen Anspruch auf Erstattung seiner Einlagen inklusive Zinsen bis zu 100.000 EUR. Diese Entschädigung muss innerhalb von sieben Arbeitstagen erfolgen.

Mehr Informationen dazu finden Sie unter www.dsgv.de/sicherungssystem

Sonstige Risiken, wie ein Kurs- oder Währungsrisiko, bestehen jeweils nicht.

6. Kosten

Für die Anlage entstehen dem Anleger keine Kosten.

7. Verzinsung

- Zinsberechnungsmethode: Zinstage werden kalendergenau bestimmt und zur Ermittlung des Anteils am nominalen Jahreszinssatz durch 360 geteilt (act/360). Bei der Berechnung des resultierenden Zinsanspruchs wird die Nachkommastelle (Zehntel-Cent-Ertrag) kaufmännisch gerundet. Die Zinsberechnung und Zinszahlung erfolgt jeweils zum 1. und 15. eines Monats. Ist der 1. oder 15. Tag eines Monats kein Bankarbeitstag, erfolgen Zinsberechnung und Zinszahlung am darauffolgenden Bankarbeitstag. Zinszahlungen werden dem Konto gutgeschrieben, welches im Rahmen der Nutzungs- und Treuhandvereinbarung vom Anleger mit der ZINSPILLOT-Partnerbank festgelegt wurde.
- Zinssatz ab 01.10.2018: 0,55% p.a.

8. Verfügbarkeit

- Über den Anlagebetrag kann zweimal monatlich zu den Zinszahlungsterminen am 1. und 15. eines Monats oder dem jeweils darauffolgenden ersten Bankarbeitstag verfügt werden, sofern der Kunde über den ZINSPILLOT-Anlegerservice der ZINSPILLOT-Partnerbank eine entsprechende Auszahlungsanweisung erteilt. Eine vorzeitige Verfügung ist nicht möglich.
- Eine Auszahlungsanweisung kann bis 10 Uhr zwei Bankarbeitstage vor einem Zinszahlungstermin erfolgen.
- Zur Auszahlung angewiesene Beträge werden zum Zinszahlungstermin von der HSH Nordbank AG an die ZINSPILLOT-Partnerbank überwiesen. Die ZINSPILLOT-Partnerbank zahlt die eingehenden Auszahlungsbeträge auf das Konto des Anlegers aus, welches im Rahmen der Nutzungs- und Treuhandvereinbarung mit der ZINSPILLOT-Partnerbank festgelegt wurde. In der Regel geht der Auszahlungsbetrag innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Auszahlungsverfügung auf dem Konto des Anlegers ein.

²Insbes. gemäß Randnr. 41, 44 der Mitteilung der EU-Kommission 2013/C 216/01 vom 30. Juli 2013 („Bankenmitteilung“)

9. Besteuerung

In der Bundesrepublik Deutschland unterliegen Zinserträge einer in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Person der Kapitalertragsteuer (Abgeltungssteuer), dem Solidaritätszuschlag und ggf. der Kirchensteuer. Die Besteuerung richtet sich nach den persönlichen Verhältnissen des Anlegers und kann zudem künftigen Änderungen in der steuerlichen Behandlung unterliegen.

Die HSH Nordbank AG führt weder die Kapitalertragsteuer noch den Solidaritätszuschlag ab. Zinserträge werden von der HSH Nordbank AG brutto an die ZINSPILLOT-Partnerbank ausgezahlt. Die ZINSPILLOT-Partnerbank ist zum Einbehalt von Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer verpflichtet.

Weitere Informationen zur Besteuerung und zum Einreichen von Freistellungsaufträgen oder NV-Bescheinigungen entnehmen Sie bitte dem [Steuerinformationsbereich](#). Zur individuellen Klärung steuerrechtlicher Fragen empfehlen wir die Hinzuziehung eines Steuerberaters oder einer anderen gemäß § 2 StBerG befähigten Person.

10. Anlagevoraussetzung

- Voraussetzung für die Anlage ist ein aktives Konto bei einer ZINSPILLOT-Partnerbank und eine mit dieser abgeschlossene Nutzungs- und Treuhandvereinbarung.
- Die ZINSPILLOT-Partnerbank führt die gewünschten Anlagen im eigenen Namen für den Anleger als wirtschaftlich Berechtigten bei der HSH Nordbank AG aus. Hierfür werden umsatz- und personenbezogene Daten an die Anlagebank übermittelt.
- Das einmalige Einreichen der deutschen [Steueridentifikationsnummer](#) des Anlegers über den ZINSPILLOT-Anlegerservice bei der HSH Nordbank AG ist für Anlagen bei der HSH Nordbank AG zwingend erforderlich. Bei Aufforderung durch ZINSPILLOT ist durch den Anleger die Steueridentifikationsnummer einzureichen.
- Die HSH Nordbank AG behält sich grundsätzlich vor, Anlagen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Gründe können unter anderem sein, dass es sich bei dem Anleger um eine politisch exponierte Person (§ 1 Abs. 12ff. GwG) handelt.

11. Sonstiges

Liegen die Voraussetzungen für eine Anlage zum Einzahlungsstichtag des gewählten Anlagestarttermins nicht vor, wird versucht, Einzahlungen zum nächstmöglichen Termin zur Anlage zu bringen.

Bei Fragen zum vorliegenden Produkt oder zur Einlagensicherung steht Ihnen der ZINSPILLOT-Kundenservice per E-Mail (service@zinspilot.de) oder telefonisch unter 040-21031373 (Mo.-Fr. 10-18 Uhr) zur Verfügung.